

# Zertifizierungsprogramm

## FachtrainerIn nach ISO 17024 – Auszug Rev. Juni 2014

### I. Voraussetzungen für die Prüfung

Die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung beinhaltet drei Punkte, die nachfolgend näher beschrieben werden:

- Ausbildung und berufliche Praxis
- Absolvierung eines Lehrganges für FachtrainerInnen oder Nachweis einer gleichwertigen Qualifizierung
- Erstellung einer Praxisarbeit

#### a) Ausbildung und berufliche Praxis

- Abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertig anerkannte Ausbildungen oder Matura oder höherwertige Ausbildungen oder eine einer Lehrabschlussprüfung gleichwertige Berufserfahrung im Umfang von 4 Jahren auf Basis einer Beschäftigung von mind. 20 Wochenstunden

UND

- Berufliche Praxis im Ausmaß von mindestens 2 Jahren auf Basis einer Beschäftigung von mind. 20 Wochenstunden.

#### b) Anwesenheitspflicht im Lehrgang / Nachweis einer gleichwertigen Qualifizierung

Der Nachweis einer gleichwertigen Qualifizierung kann nur im Zuge der Gleichwertigkeitsprüfung durch eine zugelassene Prüferin einer Ausbildungsstelle erfolgen. Für die außerordentliche Zulassung ist ein Vorbereitungsgespräch zwischen der KandidatIn und der PrüferIn zwingend durchzuführen. Die schlussendliche Zulassung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle. Die Anrechnung kann erfolgen über:

- Gleichwertig anrechenbare Ausbildung (mit Bestätigungen), wobei die Ausbildung nicht länger als 7 Jahre zurückliegen darf

ODER

- Nachweis einer Berufserfahrung als TrainerIn von mind. 5 Jahren. Eine Bestätigung des Arbeit- oder Auftraggebers ist erforderlich. Als Richtwerte zur a.o. Zulassung von Prüfungskandidatinnen (5 Jahre als TrainerIn) wird ein jährliches Ausmaß von mind. 96 UE oder 12 Trainingstage festgelegt. Insbesondere bei hauptberuflichen TrainerInnen kann die Dauer der Berufserfahrung auf maximal 2 Jahre reduziert werden, sofern ein Nachweis über mind. 480 erbrachte Unterrichtseinheiten vorgelegt werden kann.

#### c) Erstellung einer Praxisarbeit

Inhalt der Praxisarbeit ist die Erstellung eines Kurskonzeptes (Ausbildung länger als ein Tag) und die Detailplanung einer Unterrichtssequenz mit Theoriebezug. Der Umfang dieser Praxisarbeit hat mind. 7 Seiten zu betragen (keine Foliengestaltung).

### II. Prüfung

Die Prüfung als Basis zur Zertifizierung beinhaltet drei Punkte, welche alle positiv absolviert werden müssen und die nachfolgend näher beschrieben werden:

- Präsentation der Praxisarbeit,
- Verständnisfragen,
- Schriftliche Prüfung (Multiple Choice Test).

#### **a) Präsentation der Praxisarbeit**

Sowohl das Kurskonzept als auch die Simulation einer geplanten Unterrichtssequenz (live- Sequenz) muss vor der/m PrüferIn präsentiert werden (Dauer ca. 20 Minuten). Die Praxisarbeit muss von der/m PrüferIn positiv beurteilt werden.

#### **b) Fachgespräch zur Praxisarbeit und zur live-Sequenz (mündliche Prüfung)**

Nach der Präsentation werden Verständnisfragen zum präsentierten Konzept und zur Simulation (Stimmigkeit, Vernetzung des Wissens, Anwendbarkeit, Rollenverständnis) in Anlehnung an die Lehrinhalte gestellt.

#### **c) Schriftliche Prüfung**

Die schriftliche Prüfung besteht aus mind. 20 Fragen zu allen Themengebieten der Ausbildung in Form eines Multiple Choice Tests. Diese Fragen sind in angemessener Zeit zu beantworten. Davon sind mind. 60% positiv zu beantworten. Die Gestaltung des Multiple Choice Tests kann methodisch von den PrüferInnen selbständig vorgenommen werden.

#### **d) Zertifikatsausstellung**

Für die Zertifikatsausstellung „FachtrainerIn“ ist ein Nachweis über durchgeführte Schulungen zu erbringen. Dies hat durch eine Bestätigung eines Arbeit- oder Auftraggebers, dass mind. 8 Schulungstage (mind. 64 Unterrichtseinheiten) als Haupt- oder Co-TrainerIn geschult/präsentiert wurde, zu erfolgen. Der Bereich des Praxiserwerbs ist am Zertifikat zu dokumentieren.

Kann die erforderliche Trainingspraxis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht im erforderlichen Ausmaß nachgewiesen werden, wird ein Zertifikat „AnwärterIn FachtrainerIn“ ausgestellt. Alle anderen Zugangsvoraussetzungen (siehe Pkt. 1) sind verpflichtend nachzuweisen – ansonsten ist keine AnwärterInnenzertifizierung möglich.

### **III. Überwachung / Rezertifizierung**

Kompetenzzertifikate müssen zeitlich befristet ausgestellt werden. Die Gültigkeitsdauer beträgt drei Jahre. Zur Verlängerung (Überwachung) innerhalb der Gültigkeitsdauer muss eine Fortbildung im Trainingsbereich von zumindest einem Tag und die berufliche Praxis als FachtrainerIn in einem Ausmaß von 15 Schulungstagen (zu jeweils 8 Unterrichtseinheiten) nachgewiesen werden.

Ist das Zertifikat abgelaufen (mehr als 6 Monate) muss erneut der Zertifizierungsprozess durchlaufen werden (Praxisarbeit, Prüfung, Verständnisfragen), jedoch kein Multiple Choice Test.